

ZV RSBNA Drucksache DS 2023-23/1

Beschließender Ausschuss	10.11.2023	nichtöffentlich
Beschließender Ausschuss	08.12.2023	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	08.12.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplan 2024 des Zweckverbandes Regional-Stadtbahn Neckar-Alb

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2024 des Zweckverbandes Regional-Stadtbahn Neckar-Alb gemäß Anlage.

Die Umlage für das Jahr 2024 wird für die Verbandsmitglieder wie folgt festgesetzt:

- a) Umlage Allgemeinkosten (§ 26):
 - i) 680.000 EUR je Verbandsmitglied
 - ii) Investitionsumlage Anteilserwerb RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH: 137.500 EUR je Verbandsmitglied
- b) Umlage Fahrzeugbeschaffung (§ 25):
80.000 EUR je nachfolgendem Verbandsmitglied: Landkreis Reutlingen, Landkreis Tübingen, Stadt Reutlingen, Universitätsstadt Tübingen
- c) Zinsumlage Planung und Bau (§ 23):

Landkreis Reutlingen	140.000 EUR,
Landkreis Tübingen	190.000 EUR,
Zollernalbkreis	150.000 EUR,
Stadt Reutlingen	50.000 EUR,
Universitätsstadt Tübingen	50.000 EUR.
- d) Umlage „Betrieb“ (§ 24): 0 EUR.

2. Die Verbandsversammlung beschließt den Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, die fünfjährige Finanzplanung sowie den Stellenplan des Zweckverbandes Regional-Stadtbahn Neckar-Alb gemäß Anlage.

Sachdarstellung/Begründung:

Aufgrund von § 20 der Verbandssatzung i. V. m. §§ 18 und 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), hat der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) seine Wirtschaftsführung in einem jährlichen Wirtschaftsplan festzulegen.

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 10.12.2021 (DS 2021-16) beschlossen, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der neuen Eigenbetriebsverordnung-HGB (Erlass vom 01.10.2020, GBl. vom 21.10.2020, Seite 827 ff.) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ab 01.01.2023 anzuwenden. Die Anpassung der Verbandssatzung (DS 2021-18) ist erfolgt.

Entsprechend § 14 EigBG besteht die Wirtschafts- und Finanzplanung aus den folgenden Bestandteilen:

- Erfolgsplan
- Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm (bisher: Vermögensplan)
- Stellenübersicht
- Fünfjährige Finanzplanung

Zur Deckung des Finanzbedarfs ist gemäß § 19 GKZ die erhobene Umlage angemessen auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Dies erfolgt entsprechend den Vorgaben der vereinbarten Finanzierungsschlüssel zur jeweiligen Verbandsumlage.

Die Höhe der Umlage ist im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftsplanung pro Wirtschaftsjahr anzugeben bzw. festzusetzen. Die von der Verbandsversammlung beschlossenen Durchführungsbestimmungen bei der Erhebung der Umlagen sind zu berücksichtigen (siehe DS 2023-15).

Für das Wirtschaftsjahr 2024 ist eine Umlage „Allgemeinkosten“ von 4.080.000 EUR vorgesehen (§ 26 der Verbandssatzung), welche sich auf die sechs Verbandsmitglieder paritätisch aufteilt, je 680.000 EUR.

Zusätzlich ist für den Anteilserwerb an der RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH (DS 2023/1) eine Investitionsumlage „Allgemeinkosten“ von 825.000 EUR vorgesehen (§ 26 der Verbandssatzung), welche sich ebenfalls auf die sechs Verbandsmitglieder gleichmäßig aufteilt, je 137.500 EUR.

Für die Kostentragung bei einzelnen Aufgaben kann eine andere Regelung vereinbart werden.

Wie in den Vorjahren ist eine Umlage „Fahrzeugbeschaffung“ vorgesehen, welche unter den Verbandsmitgliedern entsprechend des vorgesehenen Einsatzgebiets der TramTrain-Fahrzeuge verteilt wird (§ 25 der Verbandssatzung). Diese wird in Höhe von 320.000 EUR festgesetzt (80.000 EUR je nachfolgender Verbandsmitglieder: Landkreis Reutlingen, Landkreis Tübingen, Stadt Reutlingen, Universitätsstadt Tübingen)

Mit dem Wirtschaftsplan 2024 erstmalig erhoben wird die mit der Änderung der Verbandssatzung („Stufe 2“) eingeführte „Zinsumlage Planung und Bau“ (§ 23). Die Höhe der Umlage je

Verbandsmitglied ergibt sich aus den festgelegten Anteilen an der Finanzierung der Strecken (Anlage 2 zur Verbandssatzung):

- Landkreis Reutlingen 140.000 EUR
- Landkreis Tübingen 190.000 EUR
- Zollernalbkreis 150.000 EUR
- Stadt Reutlingen 50.000 EUR
- Universitätsstadt Tübingen 50.000 EUR

Die Umlage „Betrieb“ (§ 24) fällt erstmalig an mit Tätigwerden des ZV RSBNA als zuständige Behörde gem. der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (§ 7, 24 der Verbandssatzung). Sie ist daher für das Wirtschaftsjahr 2024 mit 0 EUR festzusetzen.

Die grundlegenden Aussagen aus der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung gelten fort und wurden entsprechend aktualisiert bzw. fortgeschrieben.

Anlage

Wirtschaftsplan 2024 des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb